

Amis suisses de la Maison Shalom Schweizer Freunde des Maison Shalom

www.maisonshalom.ch

VEREINS-STATUTEN

Art. 1 - Name, Sitz und Zweck

- a) Unter dem Namen "Schweizer Freunde des Maison Shalom" besteht mit Sitz in 5212 Hausen AG ein politisch und konfessionell neutraler, gemeinnütziger Verein nach schweizerischem Recht (Art. 60 – 79 des ZGB).
- b) Der Zweck des Vereins ist es, die Arbeit des "Maison Shalom" unter dem Vorsitz von Frau Marguerite Barankitse finanziell, fachlich und anderweitig zu unterstützen, damit es armen Kindern und Jugendlichen eine Perspektive auf eine würdige Zukunft bieten kann. Maison Shalom will eine neue Generation schaffen, die in der Lage ist, den Kreislauf der Gewalt zu durchbrechen, der die Region der Großen Seen in Afrika seit Jahrzehnten heimsucht. Dies geschieht durch die Schulung von Kindern vom frühesten bis zum jungen Erwachsenenalter sowie durch Berufsausbildung und Unterstützung des sozioökonomischen Wiederaufbaus durch Mikrokredite für die Ärmsten.
- c) Zur Erfüllung des Vereinszweckes dienen Jahresbeiträge von höchstens Fr. 50.- je Mitglied, sowie andere Beiträge, Gaben und Spenden von Vereinsmitgliedern und anderen Gönnern. Alle Dienste von Vereinsmitgliedern werden ehrenamtlich geleistet.

Art. 2 - Mitgliedschaft

- a) Mitglied werden können natürliche Personen, die den Vereinszweck unterstützen wollen.
- Beitrittsgesuche k\u00f6nnen m\u00fcndlich oder schriftlich an den Vorstand gerichtet werden; dieser entscheidet \u00fcber die Aufnahme von Mitgliedern.
- c) Der Austritt kann mit einmonatiger Frist auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Der Vorstand kann auch Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Wer länger als 18 Monate keine finanziellen oder andere Beiträge zur Erfüllung des Vereinszweckes geleistet hat, verliert die Mitgliedschaft per Ende des Kalenderjahres.

Art. 3 - Vereinsorgane

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

Art. 4 - Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.
- b) Sie hat folgende Befugnisse:
 - Festsetzung und Änderung der Statuten
 - 2. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - 3. Wahl der Kontrollstelle
 - 4. Genehmigung des Arbeitsprogramms und -Budgets.
 - 5. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - 6. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
 - 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 5 - Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Er bestimmt den Vizepräsidenten, den Aktuar und wählt einen Rechnungsführer. Letzterer muss nicht zwingend dem Vorstand angehören
- b) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren oder den Rest einer solchen durch die Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gewählt. Eine Amtsdauer endet mit der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung oder mit dem Rücktritt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt unter Beachtung des Vereinszweckes.

Art. 6 - Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus ein oder zwei für dieses Amt qualifizierten Personen. Sie kontrolliert die jährliche Vereinsrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Wenn sie es als nötig erachtet, lässt sie die Vereinsrechnung durch eine zweite, unabhängige Fachstelle nachprüfen.

Art. 7 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen auf eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz, welche wegen gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken steuerbefreit ist, übertragen.

Art. 8 - Schlussbestimmungen

- a) Alle in diesen Statuten aufgeführten Funktionen und Ämter gelten sowohl für weibliche wie auch für männliche Personen.
- b) Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 19. November 2019 am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ersetzen die Version vom 8. Februar 2013.

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 19. November 2019.

Crassier und Lausanne, 19. November 2019

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Katharina R. Vögeli

Barbara Smith